

**Rahmenrichtlinie für thematische ESF-Projektförderungen des BMAS  
für die Förderperiode 2007 bis 2013  
– Ideenwettbewerbe zu aktuellen arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen –  
vom 12. März 2009**

**1. Ziele der Förderung**

Im Einklang mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie und dem Nationalen Strategischen Rahmenplan sollen die ESF-Mittel des Bundes dafür eingesetzt werden, den Arbeitsmarkt auf neue Herausforderungen auszurichten. Gemäß Artikel 7 der ESF-Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 wird „im Rahmen der einzelnen operationellen Programme insbesondere auf die Förderung und durchgängige Berücksichtigung innovativer Maßnahmen geachtet. Die Verwaltungsbehörde legt im partnerschaftlichen Rahmen die für eine Finanzierung in Betracht kommenden Innovationsthemen und die geeigneten Durchführungsregelungen fest. Sie unterrichtet den in Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Begleitausschuss über die gewählten Themen.“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) plant, in der Förderperiode 2007 bis 2013 in regelmäßigen Abständen Ideenwettbewerbe zu aktuellen arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollen die allgemeinen Rahmenbedingungen für thematische ESF-Projektförderungen beschrieben werden. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Förderangebote wird in ergänzenden Förderkriterien geregelt, die auf die Besonderheiten zu den jeweiligen Themenfeldern der Ideenwettbewerbe eingehen. Das Spektrum der Themen kann sich auf alle Schwerpunkte des ESF-Bundesprogramms beziehen. Diese sind:

- A: Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist
- B: Verbesserung des Humankapitals
- C: Beschäftigung und soziale Integration
- E: Transnationale Maßnahmen

Die einzelnen Themen der Ideenwettbewerbe müssen sich eindeutig einem dieser Schwerpunkte zuordnen lassen. Alle Förderungen müssen dazu beitragen, die spezifischen Ziele dieser Schwerpunkte zu erreichen. Darüber hinaus sind die Querschnittsziele Chancengleichheit und Nachhaltigkeit zu beachten.

## **2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 2.1 Das BMAS fördert Projekte, die zuvor über Ideenwettbewerbe ausgewählt wurden und die geeignet sind, zu innovativen und nachhaltigen Lösungen zum ausgeschriebenen Thema aus einem der unter Nummer 1 angegebenen Schwerpunkte beizutragen. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie ergänzender Förderkriterien für den jeweiligen Ideenwettbewerb.
- 2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Bundes (OP) für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007 bis 2013 (CCI:2007DE05UPO001).

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Projekte aus einzelnen Themenbereichen des ESF-Förderspektrums gefördert. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Förderangebote und Ideenwettbewerbe wird in ergänzenden Förderkriterien geregelt. Diese werden jeweils vor Beginn der Ideenwettbewerbe auf der Internetseite unter [www.esf.de](http://www.esf.de) veröffentlicht.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften, Kommunen, Bildungsträger, Vereine, Verbände und die Grundsicherungsstellen (Arbeitsgemeinschaften, Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung oder zugelassene kommunale Träger) sein.

Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien. Einzelne Ideenwettbewerbe können auf bestimmte Zuwendungsempfänger beschränkt sein.

#### **5. Fördervoraussetzungen**

- 5.1 Die Projekte müssen sich einem Handlungsschwerpunkt des jeweils ausgeschriebenen Ideenwettbewerbs zuordnen lassen und beschreiben, welchen konkreten Beitrag sie zur Erreichung der Ziele leisten wollen.
- 5.2 Die Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung des Projektes nachweisen.
- 5.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 5.4 Es besteht ein Kumulationsverbot mit anderen Programmen, die aus Mitteln der Europäischen Union für den gleichen Förderzweck finanziert werden.
- 5.5 Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

#### **6. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 6.2 Diese Richtlinie gilt zielgebietsübergreifend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.3 Grundlage für die Bemessung bilden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zählen z. B.:

- Personalausgaben u.a. für Projektmitarbeiter und Lehrpersonal und Weiterbildungsteilnehmer
- Reise- und Aufenthaltskosten für Projektmitarbeiter, Lehrpersonal und Weiterbildungsteilnehmer
- projektbezogene Sachausgaben wie Mieten, Unterrichtsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungsgemeinkosten, also Kosten die für die Verwaltung des Projektes entstehen wie allgemeines Verwaltungspersonal, Telekommunikation und Porto, Raumkosten, Wirtschaftsprüfung

6.4 Die ESF-Beteiligung beträgt höchstens 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projektes im Zielgebiet Konvergenz (neue Bundesländer ohne Berlin einschließlich Regierungsbezirk Lüneburg).

Die ESF-Beteiligung beträgt höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projektes im Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (alte Bundesländer einschließlich Berlin ohne Regierungsbezirk Lüneburg).

6.5 Im Zielgebiet Konvergenz sind 25 % und im Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sind 50 % der Gesamtausgaben nationale Kofinanzierung erforderlich. Die nationale Kofinanzierung kann sich aus privaten, öffentlichen und Drittmitteln zusammensetzen. Die ergänzenden Förderkriterien geben an, ob und in welcher Höhe Bundesmittel des BMAS zur Kofinanzierung zur Verfügung gestellt werden können.

6.6 Bemessungsgrundlage sind die auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachweisbaren und angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Projekts unmittelbar entstehen.

6.7 Bei Förderungen an Unternehmen ist das Beihilferecht der EU zu beachten. In diesen Fällen wird die Förderung entweder auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als "De-Minimis"-Beihilfe oder als Ausbildungsmaßnahme gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008, insbesondere Artikel 38 und 39, gewährt.

6.8 Näheres regeln die ergänzenden Förderkriterien.

## 7. Programmumsetzung/ Verfahren

7.1 Die inhaltlich-fachliche Steuerung der Ideenwettbewerbe erfolgt durch die jeweils beteiligten Fachreferate des BMAS in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde für den ESF und gegebenenfalls externen Experten. Diese bilden jeweils ein Steuerungsgruppe. Zur Unterstützung dieser Steuerungsgruppen wird eine gemeinsame Regiestelle eingerichtet. Die fördertechische Umsetzung wird dem Bundesverwaltungsamt übertragen, das als Bewilligungsstelle fungiert.

Der jeweiligen Steuerungsgruppe obliegt insbesondere die Festlegung von Auswahlkriterien, die Bewertung der Projektvorschläge, gegebenenfalls unter Hinzuziehung unabhängiger Gutachter und externer Experten sowie die inhaltliche Begleitung der Ideenwettbewerbe in der Durchführungsphase.

Die Regiestelle arbeitet im Auftrag und unter Anleitung der jeweiligen Steuerungsgruppen und unterstützt diese in ihrer Arbeit. Zu den Kernaufgaben zählen die inhaltliche Beratung von Antragstellern in enger Kooperation mit der Bewilligungsstelle, die inhaltliche Begleitung der Programmumsetzung, der Austausch und Transfer von Erfahrungen sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bewilligungsstelle obliegt die Information und fördertechische Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Antragsteller sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung).

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen (Zuwendungsantrag, Ausgaben- und Finanzierungsplan und der fachlichen Auswahlentscheidung) im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

7.2 Für die Auswahl der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren in Form eines Interessenbekundungs- und Antragsverfahrens vorgesehen. Die Termine und die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden auf der Internetseite des BMAS unter [www.esf.de](http://www.esf.de) bekannt gegeben.

Interessenbekundungen und Anträge auf Förderung müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage und Zielsetzung
- Beschreibung des Arbeits- und Zeitplans
- Darstellung des Ausgaben- und Finanzierungsplans

## **8. Geltung von Vorschriften**

### **8.1 Prüfung**

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 prüfberechtigt. Alle Belege sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

### **8.2 Mitwirkung / Datenspeicherung**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in 8.1. genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

### **8.3 Monitoring und Evaluierung**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Zur finanziellen und materiellen Steuerung hat die Verwaltungsbehörde ein eigenständiges IT-System entwickelt: ADELE /Anwendung des elektronischen Lenkungsprogramms des ESF. Über das Programm ADELE werden die für die Berichterstattung gegenüber der Kommission benötigten inhaltlichen Daten, die für die Abrechnung der ESF-Mittel benötigten Finanzdaten sowie die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Evaluation eingeholt. Die finanzielle Steuerung und Erfolgsbeobachtung obliegt der Bewilligungsstelle. Ergänzend dazu wird die Regiestelle die Richtlinie begleiten im Hinblick auf inhaltlich-organisatorische und strategische Fragestellungen der Zieleerreichung.

Mit der Evaluierung der Zieleerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Programms wird ein unabhängiger Evaluator beauftragt.

### **8.4 Verzeichnis der Begünstigten**

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 sein Name,

das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

**8.5 Kommunikation**

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zu entsprechen.

**9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 12.03.2009

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Im Auftrag  
Günter Winkler